



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Gewährung eines Zuschusses an GIBmbH – Endgültige Verlustabdeckung 2018 und Abschläge ab 2020 zur Liquiditätssicherung

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Finanzabteilung	15.01.2020	BV/152/2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	03.02.2020	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Im Haushaltsplan **2018** war beim Produkt 57300200 SK 531500 Regional- und Infrastrukturentwicklung (s. Seite 125 HH-Plan 2018) ein Zuschuss an die GIBmbH i.H.v. 350 T€ eingeplant.

Lt. Beschluss des KA vom 12.03.2018 (TOP 7) wurden 340 T€ als Abschlagszahlungen geleistet.

Die testierte Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) **2018** der GIBmbH schließt mit einem Gewinn von 544.811,69 € ab (s. Anlage).

Darin sind nicht zahlungswirksame Wertberichtigungen (Zuschreibungen auf RWE-Aktien) von 855.665,94 € enthalten.

Ohne diese Wertberichtigungen beträgt der operative Verlust 310.854,25 €.

Abzüglich der Abschläge von 340.000 € ergibt sich eine Überzahlung von 29.145,75 €.

Es wird vorgeschlagen die Überzahlung 2018 mit dem 1. Abschlag 2020 zu verrechnen.

Im Haushalt **2020** sind für die Verlustabdeckung der GIBmbH 815 T € (s. Seite 61 Entwurf HH 2020) vorgesehen.

Die Verwaltung bittet um Ermächtigung auf Anforderung der GIBmbH zur Sicherstellung der Liquidität Abschläge auszuzahlen, um die Aufnahme von Liquiditätskrediten bei einem Kreditinstitut zu vermeiden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Auszahlung von Abschlägen an die GIBmbH auf den Verlustausgleich 2020 und folgende Jahre.

Anlagen:

Abrechnung der GIBmbH für das Jahr 2018 mit G+V 2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Die Überzahlung 2018 wird mit dem 1. Abschlag 2020 verrechnet.
2. Der Kreisausschuss beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, auf Anforderung der GIBmbH zur Sicherstellung der Liquidität Abschläge auf den Verlustausgleich 2020 und folgende Jahre auszuzahlen, um die Aufnahme von Liquiditätskrediten bei einem Kreditinstitut zu vermeiden.
Bei der Anforderung hat die GIBmbH einen Liquiditätsplan vorzulegen.